



Marco Müller

Die *parallel debt* bei der Übertragung von Konsortialkreditanteilen

Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der
gleichrangigen Zweckgemeinschaft

1. Kapitel Einleitung

“If you would know the value of money, go and try to borrow some.”

Benjamin Franklin

Die Wahrheit dieser Aussage Benjamin Franklins zeigt sich bekanntlich nicht nur darin, ob überhaupt einem Interessenten ein Kredit gewährt wird, sondern auch, im Falle einer Einigung über eine Kreditvergabe, unter welchen Bedingungen dies geschieht. Der konkrete Umfang und die Ausgestaltung von gläubigerschützenden Instrumentarien in Kreditverträgen sind stets auch Spiegelungen der finanziellen Lage des Kreditnehmers und Reaktionen auf die Situation des Marktumfeldes. Kreditverträge im unternehmerischen Rahmen, die je nach Größenordnung auf Gläubigerseite von einem Konsortium von Banken geschlossen werden, verfügen über verschiedene Mechanismen zum Schutz von Gläubigerinteressen, die über den Bereich der reinen Besicherung der Rückzahlungsansprüche hinausgehen.

A. Disponibilität der Kreditbeteiligung und Risikostreuung als typische, von der Vertragsgestaltung zu berücksichtigende Gläubigerinteressen

Die Absicherung vor dem Ausfallrisiko des Kreditschuldners ist dabei natürlich die zentrale Absicht des Kreditgebers. Daneben soll aber auch eine möglichst flexible Handelbarkeit der Kreditbeteiligung in Syndizierungsprozessen im Kreditvertrag angelegt werden. Dies erfordert eine Gestaltungspraxis, die den Gläubiger vertraglich nicht nur berechtigt, zumindest unter gewissen Voraussetzungen über seinen Kreditanteil zu verfügen. Eine solche Übertragung des Anteils muss auch wirtschaftlich sinnvoll sein.

Hierfür muss eine vertragliche Situation geschaffen werden, die es dem Gläubiger ermöglicht, seinen Katalog an Rechten und Pflichten möglichst bestandswahrend an einen Neugläubiger zu übertragen. Nur in dem Fall kann ein Neukonsortie etwa Pfandrechte an Gesellschaftsanteilen als Sicherheiten für Rückzahlungsansprüche aus dem Kreditverhältnis mit gleichem Rang wie der ursprüngliche, erste Kreditgläubiger erwerben. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist eine wirtschaftlich lukrative Handelbarkeit der Konsortialkreditanteile denkbar. Insofern entscheiden die Möglichkeiten der rechtlichen

Ausgestaltung der Beteiligung an Sicherungsrechten aus wirtschaftlicher Sicht über die Übertragungsfähigkeit von Kreditbeteiligungen am Sekundärmarkt.¹ Die Anforderungen an die rechtliche Lösung dieser Fragen werden darüber hinaus noch komplexer, da Kreditbeteiligungen nicht nur im nationalen Rahmen, sondern auch an international bedeutenden Handelsplätzen übertragbar sein sollen und insb. auf Einwirkungen des angloamerikanischen Rechts zu achten ist.

Neben der Disponibilität des Vermögenswerts „Kreditbeteiligung“ sind Konsortialkreditgeber an einer Streuung von Ausfallrisiken und an einer einfachen Form der Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten interessiert. Dazu nutzen Kreditkonsortien regelmäßig Sicherheitenpools, wobei die für die Gesamtkreditsumme zu bestellenden Sicherheiten nur einem einzigen Sicherheitenverwalter gewährt werden, der sie treuhänderisch für die übrigen Mitglieder des Konsortiums mitverwaltet.²

Probleme ergeben sich in diesem Zusammenhang bei Konsortialkrediten, die regelmäßig mit einer Poolung von Sicherheiten in der Hand eines (häufig) dritten Treuhänders einhergehen. Konsortialkreditgeber haben dort nicht nur ein Interesse an eigenen, separaten Kreditforderungen gegenüber ihrem Kreditnehmer bei Ausschluss eines Gesamthandsvermögens des Konsortiums,³ sondern eben auch an einer breiten Streuung des Ausfallrisikos. Entsprechend wird vereinbart, dass die einzelnen Mitglieder des Konsortiums die ihnen gewährten Sicherheiten nachträglich in einen Sicherheitenpool dergestalt einbringen, dass einem Treuhänder die Sicherungsrechte übertragen werden.⁴ Da es sich aber beim Sicherheitenpool im Regelfall um eine GbR handelt und deshalb eine gesamthänderische Bindung existiert, können die Sicherungsgeber ihre Rechte nicht mehr im eigenen Namen geltend machen. Die Verwaltung des Pools obliegt einem Treuhänder, für den ggf. noch nachträglich zu gewährende Sicherheiten bestellt werden.⁵ Ein Nachteil einer nachträglichen Poolung von Sicherheiten ist, dass akzessorische Sicherungsrechte, wie etwa ein Pfandrecht an einem Gesellschaftsanteil bei Akquisitionsfinanzierungen, nicht ohne Übertragung des Hauptrechts an den Treuhänder einbringbar ist.⁶

1 Vgl. dazu S. 53 ff.

2 *Schaffelhuber/Sölch*, in Münch. Hb. d. GesR, Band 1, § 31, Rn 2 ff.

3 Vgl. dazu S. 29 ff. und S. 37 ff.

4 *Willers*, AcP 209 (2009), 807, 811.

5 *Ganter*, in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Band II, 4. Aufl., § 90, Rn 170.

6 *Hoffmann*, WM 2007, 1547, 1551 f.; *Willers*, AcP 209 (2009), 807, 811.

B. Die Parallelverpflichtung als umstrittener Lösungsweg

In beiden Problemkreisen – also bei der Handelbarkeit von Kreditbeteiligungen im internationalen Rahmen und bei der Besicherung – soll das Vertragskonstrukt der *parallel debt* (im Folgenden stets „Parallelverpflichtung“⁷) im Rechtsverkehr zwischen dem angloamerikanischen Rechtsraum und (unter anderem) der deutschen Rechtsordnung Abhilfe schaffen.

Sie soll zunächst die wirtschaftlich sinnvolle Handelbarkeit von Kreditbeteiligungen auch an internationalen Handelsplätzen sicherstellen. Ihr Zweck kommt zum Tragen, wenn zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen aus Kreditverträgen, die englischem Recht unterliegen, Sicherungsrechte zu bestellen sind, für die anderes Recht gilt. Sie soll angloamerikanische Gepflogenheiten bei der Übertragung von Kreditbeteiligungen und bei der Bestellung und Übertragung von Kreditsicherheiten in andere Rechtsordnungen implementieren.

Sie gewinnt ebenso im rein innerdeutschen Raum als Sicherungsvehikel bei der Schaffung von Sicherheitenpools an Bedeutung. Die Parallelverpflichtung ist eine parallel zu den Kreditforderungen schaffende und den Sicherheitenverwalter berechtigende Schuld. Formal werden zu ihrer Sicherung Sicherungsrechte zugunsten des Sicherheitenverwalters bestellt, die wirtschaftlich betrachtet aber der Sicherung der Rückzahlungsansprüche aus dem Kreditvertrag dienen. Denn den Konsortialkreditgebern stehen im Innenverhältnis zum Sicherheitenverwalter aufgrund einer Treuhandvereinbarung die Erlöse einer Liquidation dieser Sicherheiten zu.

Dieses Instrument wird in der Vertragspraxis seit vielen Jahren regelmäßig angewendet und fand deshalb eine bemerkenswerte Aufmerksamkeit in der Literatur des deutschen Rechtsraums.⁸ Kreiert wurde diese Schuld durch die angloamerikanische Rechtspraxis, die in anderen Rechtsordnungen nicht die ihr gewohnten Instrumente zur Arrangierung einer zentralen Sicherheitenverwaltung vorfand. Die Parallelverpflichtung gestattet eine zentrale Sicherheitenverwaltung

7 Das Vertragsinstitut der Parallelverpflichtung oder auch Parallelschuld bzw. -verbindlichkeit wird in englischen Vertragstexten als „parallel debt“, „guarantee“ oder teilweise auch „covenant to pay“ (wobei Letzteres zumeist als Verpflichtung zur Zahlung nach Aufforderung verstanden wird und sich somit nicht als Parallelverpflichtung verstehen lässt) bezeichnet. Zur covenant to pay bei einer Sicherheitentreuhand vgl. S. 75 f.

8 Vgl. insb. nur *Apfelbaum*, S. 249 ff.; *Böttcher*, S. 199; *Danielewsky/Dettmar*, WM 2008, 713 ff.; *Freitag*, in *Staudinger* (2011), § 488, Rn 177 ff.; *Förl*, RNotZ 2007, 433, 449 ff.; *Hoffmann*, WM 2009, 1452 ff.; *Schnauder*, NJOZ 2010, 1663 ff.; *Willer*, AcP 209 (2009), 807 ff.

eines rechtlich durch die Sicherungsrechte selbst berechtigten Sicherheitenverwalters. In Rechtsordnungen,⁹ die für bestimmte Sicherungsrechte eine Verknüpfung von Sicherungsrecht und in Bezug genommener Forderung verlangen (wie das BGB hinsichtlich akzessorischer Sicherungsrechte), fungiert sie als zu sichernde Hauptforderung. Hierdurch wird im Grunde die Zulässigkeit einer solchen Übertragung von Sicherungsrechten auf einen Sicherheitenverwalter, der nicht Inhaber des eigentlich zu sichernden Rechts ist, fingiert.¹⁰ Dies ist nicht nur im Zusammenhang mit der Übertragung von Kreditbeteiligungen bedeutend, für die selbst angloamerikanisches Recht gilt, die aber mit Sicherungsrechten anderer Rechtsordnungen besichert sind. Auch die deutsche Praxis nutzt die Vorteile einer parallelen Schuld, um ungewollte Folgen des Akzessorietätsprinzips auszuschalten.¹¹

Die wirtschaftliche Relevanz der Parallelverpflichtung als Sicherungsvehikel in Konsortialkreditverträgen kann wohl kaum überschätzt werden. Konsortialkredite werden in Europa ab einer bestimmten Größenordnung nur noch in London, dem zentralen europäischen Finanzmarktplatz, syndiziert, weshalb entsprechend generell englisches Recht für solche Kreditverträge zur Anwendung kommt. Von der Anerkennung der Parallelverpflichtung im deutschen Recht hängt nicht weniger als die Wirksamkeit der Kreditsicherung ab. Deutschem Recht unterliegende, akzessorische Sicherheiten finden in der Parallelverpflichtung in diesen Fällen ihre zu sichernde Hauptforderung. Dabei wird die Parallelverpflichtung in der Praxis englischem oder deutschem Recht unterstellt.

Aufgrund ihrer hohen wirtschaftlichen Bedeutung als Sicherheitenvehikel sowohl in transnationalen Kreditbeziehungen als auch im nationalen Kontext erscheinen Rechtssicherheit schaffende Entscheidungen deutscher Obergerichte umso notwendiger. Während in wenigen anderen europäischen Ländern eine nach angloamerikanischem Recht erzeugte Parallelverpflichtung als grundsätzlich nach nationalem Recht „besicherbare“ Forderung gewertet wurde,¹² fehlt bisher eine klärende Einschätzung der Rechtsprechung in Deutschland. Diese wäre gerade angesichts des breiten Spektrums an Meinungen in der deutschen Literatur über die Zulässigkeit des Modells der Parallelverpflichtung sowie über korrigierende Auslegungen sehr wünschenswert. Die Schaffung einer parallelen Schuld gehört im deutschen Raum, also unter dem Regime des BGB, zum

9 Vgl. zu Rechtsordnungen, die solche Voraussetzungen aufweisen, Fn 358.

10 *Wright*, International Loan Documentation, S. 200.

11 Vgl. S. 48 ff.

12 Vgl. dazu S. 96 f.

Standard bei Vertragsdokumentationen und stellt einige Anfragen an die Dogmatik, die sich aus ihrer ungewöhnlichen Gestalt ergeben.¹³

I. Die vertragliche Modellierung der Parallelverpflichtung

Bei der Parallelverpflichtung soll es sich nach einschlägigen Regelungen in Kredit- oder Pfandverträgen um ein abstraktes Schuldversprechen handeln, das nicht mit den Kreditgebern, sondern direkt mit dem Sicherheitenverwalter vereinbart wird. Der Schuldner der Parallelverpflichtung – der im Regelfall, aber nicht zwingend gleichzeitig auch Kreditnehmer ist – verpflichtet sich gegenüber dem Sicherheitenverwalter, diesem genau den Betrag, den er nach dem Kreditvertrag aktuell dem Kreditgeber insgesamt zu zahlen hat, zusätzlich auf Grundlage einer parallelen Forderung zu schulden. Diese selbstständige Forderung des Sicherheitenverwalters soll den jeweils aktuellen Bestand der in Bezug genommenen Kreditschuld spiegeln und auf deren Veränderungen reagieren können. Zahlungen des Kreditnehmers auf die Kreditschuld sollen in gleicher Weise auch den Umfang der Parallelverpflichtung reduzieren. Der Umfang der Parallelverpflichtung soll sich andererseits auch mit der Kreditschuld erhöhen, wenn eine weitere Tranche ausgegeben oder ein revolvingender Kredit erneut valutiert wird. In umgekehrter Richtung sehen viele Vereinbarungen vor, dass Zahlungen auf die Parallelverpflichtung ebenso den Bestand der Kreditschuld entsprechend schmälern können. Zahlungen zur Erfüllung der Parallelverpflichtung erscheinen zwar im Regelfall ausgeschlossen, da deren Schuldner regelmäßig die ihn auch treffende Kreditverbindlichkeit durch Leistungen schmälern will. Sie kommen aber dann in Betracht, wenn etwa ein Drittsicherungsgeber ausschließlich Schuldner der Parallelverpflichtung ist.

II. Ihre Funktion als Sicherungsvehikel

Diese Parallelverpflichtung bildet dann die Grundlage für die Sicherheitenbestellung. Im Hinblick auf nicht akzessorische Sicherungsrechte bietet sie an sich keinen Nutzen, da solche Rechte ohnehin für den Sicherheitenverwalter bestellt werden können, auch wenn er nicht Inhaber der Hauptforderung ist. Der Zweck der Parallelverpflichtung erschließt sich bei akzessorischen Sicherheiten in den vorstehend beschriebenen Regelungsbereichen.

Die Parallelverpflichtung bildet die Hauptforderung für die akzessorischen Sicherheiten. Diese werden nicht zur Sicherung der Kreditschuld bestellt,

¹³ Hoffmann, WM 2009, 1452, 1453 veranschaulicht die Konstruktion als „*amorphes Gebilde*“.

sondern zur Sicherung der Parallelverpflichtung selbst. Der Sicherheitenverwalter ist als Inhaber der Hauptschuld der Berechtigte der mit ihr akzessorisch verknüpften Nebenrechte. Im Regelfall handelt es sich um Pfandrechte an Rechten, insb. an Gesellschaftsanteilen. Die parallele Schuld soll nach dem Parteiwillen zum Zeitpunkt der Begründung der Kreditschuld entstehen (also mit Valutierung), deren jeweiligen Bestand abbilden und mit Erfüllung der Kreditschuld ebenfalls erlöschen.

III. Die Funktion der Parallelverpflichtung beim Handel mit Kreditbeteiligungen

In Bezug auf den Handel mit Kreditbeteiligungen kommt der Parallelverpflichtung eine wesentliche Bedeutung zu. Das Widerspiegeln von Veränderungen der Kreditschuld findet jedoch eine entscheidende Ausnahme: Einwirkungen auf die Kreditschuld, die durch deren Novierung entstehen, sollen gerade nicht in der Parallelverpflichtung abgebildet werden. Die Parallelverpflichtung soll dann und nur dann von Veränderungen der Kreditschuld unberührt bleiben, wenn das die Kreditschuld erzeugende Schuldverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer im Wege einer Novierung auf einen neu hinzutretenden Konsortialkreditgeber übertragen wird. Zwar ist eine Novation eines Schuldverhältnisses zwischen drei Parteien nach deutschem Recht unüblich, da dort die Vertragsübernahme als vorteilhaftere Alternative zur Verfügung steht. Im Gegensatz zur Novation des Schuldverhältnisses¹⁴ lässt sie nämlich den Bestand akzessorischer Sicherungsrechte unberührt¹⁵ und ermöglicht dem Erwerber des an ihn übertragenen Schuldverhältnisses den Erhalt einer unveränderten Vertragsposition. Er erlangt den Rang von zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs bestellten Sicherheiten, der vorher dem Übertragenden zuteilwurde.

Im angloamerikanischen Recht können dabei ganze Schuldverhältnisse lediglich mittels einer *novation* übertragen werden,¹⁶ die der Novation des deutschen Rechts gleicht.¹⁷ Zudem hat die Übertragung von Rechten mittels einer solchen Schuldumschaffung steuerliche Vorteile, die dadurch ausgelöst werden, dass keine eigentliche Übertragung von Rechten, sondern deren Neubegründung vereinbart wird. Aus diesem Grunde wird versucht, Instrumente zu schaffen, die eine Handelbarkeit der Kreditbeteiligungen im internationalen

14 Vgl. S. 87 ff.

15 Vgl. dazu S. 92 f.

16 *Rhodes*, S. 584.

17 Vgl. dazu S. 64 ff.

Kontext gewährleisten.¹⁸ Die angloamerikanische Rechtspraxis begründet deshalb separate Forderungen, die als Sicherheitsträger durch die *novation* der Kreditbeteiligung nicht berührt werden. Diese Sicherheiten ereilt dann nicht das Schicksal des Untergangs und der Neubegründung, das die *novation* beim zu übertragenden Kreditverhältnis verursacht. Vielmehr bleiben die Sicherheiten weiter zugunsten eines Sicherheitenverwalters (*security agent*) bestehen, der im Innenverhältnis dem neuen Kreditgeber gegenüber die Verwaltung der Sicherheiten übernimmt.

IV. Die Parallelverpflichtung im Brennpunkt dogmatischer Fragestellungen

Die deutsche Literatur hat sich mehrfach der Frage gewidmet, ob diese Parallelverpflichtung eine taugliche Sicherheitsträgerin für deutschem Recht unterliegende Sicherheiten sein kann. Dennoch ist diese Parallelverpflichtung nicht lediglich in angloamerikanischen Verträgen zu finden, sondern wird auch nach deutschem Recht gebildet. Die deutsche Praxis hat dieses Instrument in gleicher Weise aufgegriffen, um sich alleine im deutsch-rechtlichen Kontext ergebende Vorteile dieses Konzepts nutzbar zu machen.¹⁹ Die Parallelverpflichtung ist ein Instrumentarium, das in unterschiedlichen Rechtsordnungen sehr ähnliche Zwecke erfüllt, allerdings auf unterschiedliche Weise.

Es beeindruckt dabei, wie viele Fragen, diametrale Standpunkte und unterschiedliche Auslegungsansätze eine einzelne Vertragsklausel hervorbringen kann, deren kürzeste Variante aus einem einzigen Satz besteht. Der Grund dafür ist ihre besondere Funktion. Sie ist eine Art Mittlerin zwischen Kreditschuld und den diese mittelbar sichernden Sicherungsrechten, die auf der Parallelverpflichtung als „sicherer Plattform platziert sind“. Sie scheint die Vorteile akzessorischer Sicherungsrechte mit der Unabhängigkeit abstrakter Forderungen verknüpfen zu können. Des Weiteren verhält sie sich im Verhältnis zur Kreditschuld wie ein akzessorisches Nebenrecht, das den Bestand der Hauptschuld infolge seiner Abhängigkeit nachvollzieht. Trotzdem soll sie bei ihrer eigenen Erfüllung diese vermeintliche Hauptschuld verändern können, wie sie selbst von dieser verändert werden kann. Hinzu tritt, dass sie abermals selbst die Rolle des führenden Hauptrechts im Verhältnis zu den für sie bestellten, akzessorischen Sicherungsrechten übernimmt, obwohl sie selbst auch geführt werden soll.

¹⁸ Vgl. zu Anteilsübertragungen nach angloamerikanischem Muster S. 56 ff.

¹⁹ Vgl. dazu S. 48 ff.

So verwundert es wenig, dass die Wirksamkeit des Konzepts der Parallelverpflichtung ebenso umstritten ist wie ihre Einordnung als abstrakte Schuld. Während manche Autoren bereits durch die Begründung der Parallelverpflichtung als Sicherheitsträger unter anderem das gesetzliche Akzessorietätsprinzip verletzt sehen,²⁰ sehen andere in der Gemeinschaft zwischen Kreditschuld und Parallelverpflichtung eine Gesamtschuld.²¹

C. Fragestellungen des vorliegenden Texts

I. Die Parallelverpflichtung im angloamerikanischen und im deutschen Recht

Die sich hier stellenden Fragen betreffen voneinander zu unterscheidende Themenkomplexe. Die Parallelverpflichtung ist zunächst im Ausgangspunkt der angloamerikanischen Rechtspraxis entlehntes Instrument. Parallelverpflichtungen in angloamerikanischem Recht unterliegenden Kreditverträgen können nur dann taugliche Hauptforderungen akzessorischer Sicherheiten deutschen Rechts sein, wenn sie gesetzliche Anforderungen erfüllen. Dies ist bereits Gegenstand einer vielfältigen Darstellung in der Literatur gewesen und soll dennoch im Folgenden aufgearbeitet werden, da die dogmatische Einordnung der Parallelverpflichtung für die Frage ihrer Wirksamkeit wesentlich ist.

Ein darüber aber hinausgehender theoretischer Ausgangspunkt der Untersuchung muss die Fragestellung sein, ob die Parallelverpflichtung in einem rein innerdeutschen Kontext als Vertragsmechanismus zu bestimmten Sicherungszwecken zulässig ist und die ihr angedachten Sicherungszwecke zu erfüllen vermag. Dabei stellt sich weniger die Frage, ob eine vornehmlich auf Grundlage eines anderen Rechtssystems geschaffene Vertragsgestaltung auch deutschem Recht unterliegenden Vereinbarungen zugrunde gelegt werden kann. Denn nach dem BGB werden Kreditbeteiligungen nicht durch eine Novation, sondern im Wege einer Vertragsübernahme auf einen Neugläubiger übertragen. Zu klären ist, ob eine auf Grundlage des BGB geformte Parallelverpflichtung ebenso die rechtliche Anerkennung finden kann, die ihr in Klauseln in angloamerikanischen Vertragstexten zuteilwird.

Da kein Typenzwang im Bereich schuldrechtlicher Vereinbarungen existiert, ist nicht das grundsätzliche „ob“ der Zulässigkeit der Begründung einer weiteren Forderung zu hinterfragen. Bedeutender ist die tatsächliche Eignung der Parallelverpflichtung als sicherbare Forderung. Es ist zu untersuchen, ob der

20 *Harpnering*, S. 135 ff.

21 *Böttcher*, S. 204.

der Parallelverpflichtung beigelegte Mechanismus rechtlich auch in dieser Weise „funktionieren“ kann.

II. Der Konsortialkredit als Anwendungsbereich

Es soll zunächst der Konsortialkredit als solcher wie auch verschiedene Möglichkeiten der Syndizierung auf Basis des deutschen Rechts dargestellt werden.²² Hierbei ist im Besonderen auf die Rechtsbeziehungen der einzelnen Kreditgeber und die Ausgestaltung der Beteiligung am Gesamtkredit einzugehen. Nur wenn eine separate Forderung eines einzelnen Kreditgebers erzeugt wird, muss gewährleistet werden, dass bei ihrer Übertragung Sicherheiten möglichst bestand- und rangwährend auf den Empfänger übergehen. Dieser Teil erfolgt als Hinführung zum zweiten Komplex, der sich mit der Übertragung von Konsortialkreditforderungen beschäftigt.

III. Die Übertragung von Kreditforderungen

Der Schwerpunkt dieser Darstellung liegt in der Gegenüberstellung der anglo-amerikanischen Rechtspraxis und deren Übertragungsformen gegenüber der im deutschen Recht geläufigen Vertragsübernahme. Dabei sollen im Besonderen die Folgen einer Übertragung von Kreditforderungen für vormals bestellte Sicherheiten beleuchtet werden. Da die Parallelverpflichtung auch als nach deutschem Recht begründete Forderung unabhängig von einer Novation der Kreditforderung Bedeutung erlangen kann,²³ sollen auch verschiedene Übertragungs- und Beteiligungsmethoden des deutschen Rechts und deren jeweilige Konsequenzen für bestellte Sicherheiten aufgezeigt werden.

IV. Zulässigkeit der Parallelverpflichtung und ihre dogmatische Einordnung

Die Frage nach der Zulässigkeit der Parallelverpflichtung als ein Sicherheitenvehikel ist vielschichtig. Die Parallelverpflichtung als Trägerin nach deutschem Recht bestellten Sicherungsrechten vor dem Hintergrund der Übertragung von Kreditforderungen nach angloamerikanischem Recht ist der erste Untersuchungsgegenstand. Daran muss sich jedoch die Ermittlung einer dogmatischen Qualifikation der Parallelverpflichtung, die alleine deutschem Recht unterliegt, anschließen. Soll das Konzept der Parallelverpflichtung im deutschen Recht

22 Vgl. S. 13 ff.

23 Vgl. S. 48 ff.

implementiert werden, geht es nicht alleine um die Frage, ob deutschem Recht folgende Sicherungsrechte zur Sicherung einer angloamerikanischen Forderung bestellt werden können. Zu untersuchen ist vielmehr die Übertragbarkeit dieses Konzepts in das deutsche Recht. Die Parallelverpflichtung kann nur nach dem BGB begründet werden und ihre Funktion als Sicherheitenvehikel ausüben, wenn das deutsche Recht überhaupt Instrumente bereitstellt und solche Bedingungen bietet, um eine Verpflanzung eines Rechtsprinzips einer ausländischen Rechtsordnung zu bewerkstelligen. Eine nach deutschem Recht gebildete Parallelverpflichtung ist nicht bereits dann zulässig, wenn sie eine taugliche Trägerin von Sicherheiten sein kann. Insoweit stellt diese Methode zur Schaffung einer einheitlichen Sicherheitenverwaltung noch keine Anfragen an die Dogmatik, da abstrakte Forderungen – wenn die Parallelverpflichtung als solche angesehen wird – als Sicherheitenvehikel anerkannt sind.

Dass die Parallelverpflichtung mithilfe der Instrumente der deutschen Rechtsordnung die Möglichkeit einer Sicherheitenverwaltung mittels Vollrechtsübertragung an einen Verwalter quasi fingiert, ist problematisch. Darüber hinaus ist die Frage von wesentlicher Bedeutung, ob die automatische Spiegelung der Höhe der Gesamtverbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis in der Parallelverpflichtung zulässig und vertraglich darstellbar ist oder nicht.

Angesichts seiner beträchtlichen wirtschaftlichen Bedeutung sind die mit dem Modell der Parallelverpflichtung verbundenen Rechtsunsicherheiten eklatant. Vorherige Abhandlungen über die Parallelverpflichtung im deutschen Raum beschäftigen sich überwiegend (und teils kritisch) mit ihrer Vereinbarkeit mit sachenrechtlichen Prinzipien und mit ihrer Eigenschaft als abstrakte Forderung. Dagegen ist die Bezugnahme der Parallelverpflichtung auf die von ihr zu spiegelnde Kreditschuld seltener Gegenstand der Betrachtung. Die wenigen Beiträge, die diese Reflexbeziehung betrachten, halten die von den Parteien beabsichtigte Gestalt der Parallelverpflichtung für rechtlich nicht umsetzbar. Die sich dabei stellenden Fragen verlangen eine nähere Beleuchtung der Rechtsprinzipien von Abstraktion und Akzessorietät. Sie verdichten sich in der Frage, ob eine abstrakte Schuld geschaffen werden kann, deren Besicherung ungewollte Folgen des Akzessorietätsprinzips auszuschalten imstande ist.

Der hier zu beschreitende Weg soll deshalb von der Maßgabe geprägt sein, dass auf Grundlage des artikulierten Parteiwillens ein Erklärungsmodell geschaffen und dessen dogmatische Zulässigkeit sowie Umsetzbarkeit geprüft wird. Dabei soll die durch Parteiwillen zu schaffende Verbindung zwischen den beiden Forderungen in den Blickpunkt rücken. Es ist zu fragen, ob diese Verknüpfung auch nur zum Teil überhaupt als akzessorisch aufgefasst werden kann.

D. Gang der Darstellung

Der Gang der Darstellung des nachfolgenden Textes soll zunächst im folgenden 2. Kapitel den Fokus auf den Konsortialkredit als Anwendungsgebiet der Parallelverpflichtung legen. Dabei sollen deskriptiv typische Kreditformen bei Konsortialkrediten skizziert werden. Danach wird sich die Arbeit mit dem Kreditkonsortium als Rechtsverhältnis beschäftigen und auf verschiedene Erscheinungsformen und Beteiligungsstrukturen eingehen.

Das 3. Kapitel soll zunächst die Funktionsweise der Parallelverpflichtung und deren Zwecksetzung veranschaulichen, um danach vertieft die gängigen Formen der Übertragung von Kreditanteilen zu beschreiben. Da die Parallelverpflichtung ein Mechanismus ist, um die Übertragung von Kreditbeteiligungen im angloamerikanischen Rechtsraum attraktiver zu machen, soll nicht nur auf den Sekundärmarkt und die grundsätzlichen Möglichkeiten einer Übertragung eingegangen werden. Auch die Praxis des Beteiligungstransfers nach angloamerikanischem Recht muss demnach beleuchtet werden. Besonders berücksichtigt werden muss dort das Schicksal der zur Sicherung der Kreditschuld bestellten Sicherheiten aus der Perspektive des angloamerikanischen und des deutschen Rechts.

Das 4. Kapitel geht zunächst auf eine in der Praxis genutzte Alternative zur Parallelverpflichtung, das sogenannte *future pledgee*-Konzept, ein sowie dann auf weitere jedoch untaugliche, Varianten. Danach soll die Struktur der Parallelverpflichtung näher beleuchtet werden und Fragen der Bestimmtheit, der Durchsetzbarkeit und der Fälligkeit der Parallelverpflichtung im Vordergrund stehen.

Das sich anschließende 5. Kapitel beschäftigt sich mit den zentralen Fragen, die den Diskurs über die Parallelverpflichtung entscheidend prägen. Ihre mögliche Eigenart als abstrakt begründetes Recht wird näher beleuchtet und auf die Kritik, die Parallelverpflichtung widerspreche Grundsätzen des sachenrechtlichen Typenzwangs, eingegangen. Danach folgt eine Erörterung des vermeintlich akzessorischen oder zumindest partiell akzessorischen Charakters der Parallelverpflichtung. Im Anschluss soll die Möglichkeit beschrieben werden, das Verhältnis zwischen Kreditschuld und Parallelverpflichtung als Zweckgemeinschaft zweier gleichrangiger Forderungen zu fassen. Das Kapitel endet mit der Thematik des Entstehungsleichlaufs der beiden Forderungen.

Das 6. Kapitel skizziert kurz die Folgen einer Insolvenz des Kreditgebers und des Sicherheitenverwalters als Gläubiger der Parallelverpflichtung.

Das 7. Kapitel fasst abschließend die hier vertretenen Standpunkte in Thesen zusammen.